

# Grund und Boden in Rumänien.

Von einem Fachmann.

Die russische Revolutionsregierung hat, wie vor wenigen Tagen gemeldet worden ist, den Grund und Boden im weiträumigen Reiche nationalisiert, das heißt das Privateigentum an ihm für aufgehoben

erklärt. Die konstituierende Nationalversammlung wird diese Anordnung zu sanktionieren und für ihre Durchführung Sorge zu tragen haben. Heute aber schon erregt sie überall stärksten Widerhall. Denn nirgends fehlt es an Nationalisierungsbestrebungen, in manchen Ländern spielen sie seit langer Zeit schon eine bedeutende Rolle. So ist denn zu erwarten, daß die von Rußland ausgehende Welle weithin ihre Kreise ziehen wird. Am frühesten aber dürfte von ihr das Rußland benachbarte und verbündete Rumänien erfaßt werden, dessen Agrarverfassung viele innere und geschichtliche Analogien mit der russischen bietet. Sich das klarzumachen ist aber um so interessanter und wertvoller, als der größte Teil Rumäniens seit einem Jahre von den Zentralmächten besetzt und verwaltet wird, ohne daß in dieser Zeit an die Agrarverfassung auch nur gerührt worden wäre.

Will man diese zutreffend würdigen, so muß man zwei Tatsachen festhalten. Von der etwa 7 1/2 Millionen zählenden Bevölkerung Rumäniens entfallen rund 82 Prozent auf nichtstädtische Siedlungen und erscheinen fast zur Gänze als der Landwirtschaft berufszugehörig. Von der Grundbesitzverteilung aber vermittelt die nachfolgende Tabelle ein zutreffendes Bild, wobei nicht zu vergessen ist, daß die Wirtschaftsweise in Rumänien eine durchgehends sehr extensive ist, so daß Stellen bis zu fünf Hektar noch den Zwergbetrieben zuzurechnen sind und erst denjenigen über fünf Hektar bäuerlicher Charakter zuzählt. Es entfallen in Prozenten

	aller Güter	der gesamten Nutzfläche
auf Zwerggüter . . . . .	77.2	25 1/2
„ Klein- und mittelbäuerliche . . . . .	18.2	14 1/2
„ großbäuerliche . . . . .	4.0	11.0
„ große . . . . .	0.6	48.7

Mit anderen Worten: den Löwenanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit fast deren Hälfte oder absolut 3.8 Millionen Hektar haben 5385 Großgüter, die übrigens nicht mehr als 4171 (physischen und juristischen) Personen gehören. Mit dieser außerordentlichen Konzentration des Großgrundbesitzes halte man zusammen, daß 920.939 Zwerg- und bäuerliche Kleingüter, das heißt 95 1/2 Prozent aller Wirtschaften, zusammen über nicht mehr als 40 1/2 Prozent der Landesnutzfläche verfügen und daß der großbäuerliche Besitz verhältnismäßig unbedeutend ist. Erreicht ja keine Quote an der Gesamtgüterzahl kaum 4 und an der Nutzfläche nicht mehr als 11 Prozent. Geschichtlich kann man diesen letzteren vorwiegend mit dem einstigen Freilassenbesitz identifizieren, die Zwerg- und Kleinbäuerlichen Stellen dagegen sind, zumeist erst durch die Cuzache Agrarreform von 1864, aus dem gutsherrlichen Verband gelöst worden oder seither aus damals entlasteten Wirtschaften durch Naturalteilung entstanden. Jedenfalls bilden sie angesichts der üblichen Extensität der Bodenutzung weder eine ausreichende Unterhaltsquelle für den Landwirt und dessen Angehörige, noch nehmen sie deren Arbeitskraft voll in Anspruch. Um leben zu können, müssen daher die Zwerggüter den unzureichenden Unterhalt aus dem Eigenbesitz irgendwie ergänzen, sei es durch Lohnarbeit, sei es durch Landzupachtung, sei es durch diese und jene. Nun sind die 1864 freientlasteten Wirtschaften größtenteils von vornherein zu klein gewesen. Die stetig und rasch ansteigende Bevölkerungsbewegung aber hat auch noch zu ihrer weitgehender Zersplitterung geführt. Denn bei der einseitigen Ent-

wicklung des Wirtschaftskörpers Rumäniens, bei der geringen Entfaltung gewerblich-industrieller Tätigkeit im Lande und dem hierdurch bedingten Mangel anderer als landwirtschaftlicher Arbeitsgelegenheit ist ein irgendwie namhafter Abfluß der Bevölkerungsüberschüsse aus der Landwirtschaft in andere Berufszweige unmöglich. So leben denn die proletarisierten Zwergwirte auf ihrer immer mehr zusammenschrumpfenden Scholle; so ist eine ständig anschwellende Klasse unbefesteter Häusler und unbehauster Landarbeiter entstanden; so müssen die einen wie die anderen, um leben zu können, jene schon angedeuteten Auswege beschreiten. Immer aber, als Lohnarbeiter ebensowohl wie als Kleinpächter, sind sie vom Großgrundbesitzer (oder dessen Großpächter) abhängig. Nur bei ihm vermögen sie Lohnarbeit zu finden, nur von ihm können sie Waldnutzungen zu pachten oder zuzupachten. Auf seine Gnade auch sind sie angewiesen, wenn es sich um Waldnutzungen handelt, da die Wälder fast ausschließlich den Großgrundbesitzern gehören und von ihnen nach 1864 von bäuerlichen Nutzungsrechten freigemacht worden sind.

Diese Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung hat deren maßlose Ausbeutung durch den Großgrundbesitz gerechtfertigt, und zwar umso mehr, als nach 1864 die Gesetzgebung und Verwaltung viele Jahrzehnte hindurch im ausschließlichen Klasseninteresse der wirtschaftlich Mächtigen tätig gewesen ist. Uebrigens nicht ohne hierdurch einen Gegendruck von Seite der Ausbeuteten auszuüben. Vereinzelt flackert es fast jedes Jahr bald hier, bald dort auf. Es ist aber im letzten Menschenalter zweimal, 1888 und 1907, auch zu Massenaufrufen gekommen, die heidemale nur durch Aufgebot größter militärischer Machtmittel und schärfste Repression eingedämmt werden konnten.

Beidemale war die Losung der Landbevölkerung eine neue Landverteilung. Natürlich auf Kosten des Großgrundbesitzes! Im Guten wie im Bösen fassen die bäuerlichen Massen Rumäniens, ebenso wie die russischen, ihr Geschick als Besitzproblem auf und erwarten eine Besserung ihrer Lage nur von einer Vermehrung und Vergrößerung ihrer Eigenstellen. Die zu kleinen sollen ergänzt, den Landlosen soll Boden gegeben, alle sollen mit genug Weide- und Wiesenland sowie mit Waldnutzungsbefugnissen ausgestattet werden. Noch lebt in ihnen der alte dorftönnliche Geist fort, die Auffassung, daß der Boden der Bauernschaft zum Unterhalt gegeben ist und daß diese Bestimmung jeder anderen vorangeht. Ist es ja auch nicht gar so lange her, seitdem dieser Anspruch zu Recht bestanden hat, und ist er sogar indirekt, auch noch bis in die jüngste Zeit hinein, vielfach durch den Gesetzgeber anerkannt worden. Bis 1864 war der Gutsherr in der Walachei gewohnheitsrechtlich, in der Moldau gesetzlich verpflichtet, der in seinem Gutsbereich ansässigen ländlichen Bevölkerung Ländereien zuzuwiesen. Die „Bauernbefreiung“ von 1864 erst hat die endgültige Auseinandersetzung zwischen Gut- und Bauernland gebracht und den Großgrundbesitzer zum freien Eigentumsherrn seines Bodens gemacht. Aber auch seither haben durch den Staat wiederholt Neuansetzungen von „Jungverheirateten“, das heißt von bäuerlichem Nachwuchs, auf Domänenland stattgefunden und alle Agrarreformpläne in Rumänien kreisten um den Gedanken der Landzuteilung an die landlose oder nicht mit genügendem Eigenlandbesitz ausgestattete ländliche Bevölkerung. So auch das jüngste Reformprojekt Bratianus von 1914, das in

dem Vorschlag gipfelte: der Staat solle im Interesse einer Stärkung des selbständigen bäuerlichen Besitzes, „wo sich dies als nötig erweise“, auch den privaten Großgrundbesitz enteignen dürfen.

Die als verfassunggebend neu gewählte Kammer hat dieser Formel nach langen Kämpfen im Frühjahr 1914 grundsätzlich zugestimmt. Nicht zum wenigsten wohl auch um ihres vagen und elastischen Charakters willen und weil ihr eigentlicher Gehalt erst durch ausführungsgesetzliche und administrative Maßnahmen bestimmt werden sollte. Zu solchen ist es nun allerdings infolge des bald darauf ausgebrochenen Weltkrieges nicht mehr gekommen. Der militärische Zusammenbruch Rumäniens im Herbst 1916 jedoch hat die Agrarfrage neuerdings in den Vordergrund geschoben und vor einigen Monaten lief die Nachricht durch die Blätter, das in Jassy verlamelte Parlament habe sich mit ihr befaßt und sie gelöst, das heißt also wohl das Durchführungs-gesetz zu dem 1914 angenommenen Prinzip beschlossen. Die Einzelheiten dieser Lösung sind nicht zuverlässig bekannt. Jedenfalls aber wird auch sie die Auffassung, der bäuerlichen Bevölkerung, alles Land sei ihr Erbe, das ihr nicht entzogen werden dürfe, verstärkt haben.

Nun kommen die Ereignisse in Rußland hinzu. Und es entbehrt nicht eines pikanten Beigeschmacks, wenn man bedenkt, daß die bürgerliche Presse und Publizistik in Rumänien selbst, nicht selten aber auch die fremde, die so häufigen agrarischen Unruhen, und namentlich die von 1888 und 1907, auf „russische Wühlereien“ zurückzuführen liebte, statt ihren organischen Charakter anzuerkennen. Nun, der Parisismus hat wohl kaum je daran gedacht, in Rumänien vermittelt einer Depositionierung der Boiaren Sympathien innerhalb der bäuerlichen Bevölkerungsmassen zu werben. Den besten Beweis hierfür bietet ein Blick auf die Dreißigerjahre des neunzehnten Jahrhunderts, in denen Rußland in Rumänien gebot. Nun kommt das Lösungswort der Enteignung des Boiarenbesitzes doch aus dem Osten — aber wer es ausspricht, ist nicht die russische Autokratie, sondern die russische Revolution.